Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1634

15. 03. 78

Sachgebiet 705

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz — ErdölBevG)

A. Zielsetzung

Durch eine Umstellung des Bevorratungssystems sollen die gegenwärtig durch die unterschiedliche Belastung der Hersteller bzw. abhängigen Importeure einerseits und der unabhängigen Importeure andererseits aufgetretenen Wettbewerbsdisparitäten beseitigt werden.

B. Lösung

Es wird eine öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet, in der die bisher vorratspflichtigen Unternehmen zusammengefaßt werden. Diese wird — abgesehen von einem bei den Raffinerien verbleibenden Grundsockel — die Bevorratungspflicht für die bisher vorratspflichtigen Unternehmen übernehmen. Die Kosten für die Bevorratung werden durch Beiträge der Mitglieder der Körperschaft aufgebracht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nur insoweit belastet, als sie ab 1978 auf Steuermehreinnahmen von schätzungsweise per Saldo 15 Millionen Deutsche Mark pro Jahr verzichten, die andernfalls auf Grund einer Steuerpflicht des Erdölbevorratungsverbandes entstehen würden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 633 00 — Mi 21/78

Bonn, den 15. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz — ErdölBevG) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen (Erdölbevorratungsgesetz — ErdölBevG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erdölbevorratung

Zur Sicherung der Energieversorgung werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Erdöl, Erdölerzeugnisse und -halbfertigerzeugnisse durch den Erdölbevorratungsverband und durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten.

ERSTER TEIL

Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung und Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes

§ 2

Errichtung und Aufgaben

(1) Zur Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen wird eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Erdölbevorratungsverband" errichtet.

(2) Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes ist ausschließlich die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Bevorratungspflicht. Er hat bei seiner Tätigkeit auf die Struktur des Mineralölmarktes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Erdölbevorratungsverband hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3

Bevorratungspflicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband hat ab 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres von jeder der Erzeugnisgruppen

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Leuchtöl, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis,
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

ständig Vorräte in der Höhe zu halten, in der die genannten Erzeugnisse im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 65 Tagen eingeführt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Sind die in Satz 1 genannten Erzeugnisse zur Lagerung in Freihäfen oder Zolläger verbracht worden, so gelten sie erst mit der Einfuhrabfertigung als eingeführt.

(2) Als Herstellen gilt auch das Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonstigen Komponenten, wenn bei dem Bearbeitungs- oder Mischvorgang eines der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnisse entsteht oder die Gesamtmenge eines solchen Erzeugnisses vergrößert wird. Wird lediglich die Gesamtmenge vergrößert, so gilt nur die Zusatzmenge als durch den Bearbeitungs- oder Mischvorgang hergestellt. Satz 1 gilt nicht, wenn den bevorratungspflichtigen Erzeugnissen lediglich Stoffe zur Färbung, Kennzeichnung oder zu ähnlichen Zwecken mit einer Gesamtmenge unter 1 vom Hundert als Zusatz beigegeben werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten hinsichtlich Art und Ausmaß dieser Stoffe festzulegen sowie bestimmte Stoffe auszuschließen, soweit die Zielsetzung dieses Gesetzes gefährdet wird.

(3) Als Erzeugnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch jedes dort nicht genannte Erzeugnis von dem Zeitpunkt an, in dem es zur Verwendung als eines der dort genannten Erzeugnisse bestimmt wird; die Vornahme dieser Bestimmung steht der Herstellung gleich.

(4) Von den in Absatz 1 bezeichneten Mengen sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen mit Ausnahme
   a) der Mengen aus Freihäfen und Zollägern, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht als eingeführt gelten,
   b) des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(5) Die Umrechnung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 4 Nr. 5 abzuziehenden Mengen erfolgt nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des Absatzes 1, die in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Raffinerien im letzten Kalenderjahr hergestellt wurden.

(6) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Aufteilung der Bestände

Der Erdölbevorratungsverband kann seine Bevorratungspflicht auch durch die Bevorratung mit Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen erfüllen. Diese Bestände werden auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 5 angerechnet. Die Aufteilung der Bestände auf Erdöl und Halbfertigerzeugnisse einerseits und die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen andererseits soll den Einfuhranteil dieser Erdölerzeugnisse am Inlandsabsatz berücksichtigen.

§ 5

Vorratsbestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband erwirbt die zur Erfüllung der Vorratspflicht erforderlichen Bestände.

(2) Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht auch Verträge abschließen, mit denen Mitglieder oder Dritte sich verpflichten, Bestände vorrätig zu halten. Hiervon ausgenommen sind Bestände, die sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Schiffen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden. Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt ein Jahr.

(3) Für den Erwerb von Vorratsbeständen und Verträge nach Absatz 2 legt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine und besondere Vergabebedingungen fest. Er legt außerdem fest, in welchem Umfang und in welcher Weise die Vorratspflicht durch Verträge nach Absatz 2 erfüllt werden kann.

(4) Die im Eigentum des Erdölbevorratungsverbandes stehenden Vorratsbestände sind angemessen zu versichern.

(5) § 882 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

§ 6

Veräußerung von Beständen

(1) Übersteigen die Vorratsbestände die Vorratspflicht nach § 3 um mehr als 5 vom Hundert, kann der Erdölbevorratungsverband die Bestände um die über 5 vom Hundert hinausgehende Menge verringern.

(2) Bei einer Veräußerung von Vorratsbeständen sind die Grundsätze eines wettbewerblichen Verfahrens zu beachten.

§ 7

Verwendung von Veräußerungserlösen

(1) Die Nettoerlöse aus Bestandsveräußerungen nach § 6 Abs. 1 sind zur Tilgung der für den Erwerb der Vorratsbestände eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden.

(2) Erreichen die Nettoerlöse in einem Haushaltsjahr nicht die durchschnittlichen Einstandswerte der dem veräußerten Erdöl oder Erzeugnis entsprechenden Bestände (Verluste), so sind in Höhe des Unterschiedsbetrages weitere Verbindlichkeiten aus Beiträgen zu tilgen. Davon kann auf Beschluß des Beirates abgesehen werden, soweit in früheren Haushaltsjahren aus über den entsprechenden durchschnittlichen Einstandswerten liegenden Nettoerlösen (Gewinne) Verbindlichkeiten getilgt wurden. Sind aus Beiträgen innerhalb eines Haushaltsjahres Verbindlichkeiten in Höhe von 5 vom Hundert des gesamten Einstandswertes aller zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Bestände getilgt, so sind die Veräußerungen einzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Beirat beschließen, daß in den Nettoerlösen enthaltene Gewinne wie Beiträge verwendet werden, soweit in früheren Haushaltsjahren Verbindlichkeiten aus Beiträgen getilgt wurden. Auf Beschluß des Beirates können die Gewinne auch dann abweichend von Absatz 1 wie Beiträge verwendet werden, wenn 30 vom Hundert der zur Anschaffung der vorhandenen Bestände und Läger eingegangenen Verbindlichkeiten aus Beitragsaufrundungen und Gewinnen getilgt sind.

(4) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind nur anzuwenden, soweit das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Verbindlichkeiten übersteigt.

(5) Der Beirat entscheidet über die Verwendung der Gewinne, die nach Tilgung der zur Anschaffung der Bestände und Läger eingegangenen Verbindlichkeiten anfallen. Soweit ein entsprechender Beschluß nicht zustande kommt, sind die Gewinne in eine gesonderte Rücklage einzustellen.

(6) Auf die Veräußerung von Lagereinrichtungen sind die Absätze 1 und 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Lagerung der Bestände

(1) Der Erdölbevorratungsverband schließt zum Zwecke der Bevorratung insbesondere Kauf- und Mietverträge über ober- oder unterirdischen Vorratsraum ab. § 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Bei einer Verringerung der Vorratsbestände nach § 6 Abs. 1 sind die Lagerkapazitäten anzupassen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vorratsraum und Vorratsbestände sollen regional ausgewogen verteilt sein, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft, Organe und Satzung des Erdölbevorratungsverbandes

§ 9

Mitglieder

(1) Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse einführt oder für eigene Rechnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder herstellen läßt. Die Mitgliedschaft wird nicht durch die Einfuhr von Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis, Dieselkraftstoff oder Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis begründet, sofern diese Erzeugnisse in den Treibstofftanks von Kraftfahrzeugen, Schiffen oder Flugzeugen eingeführt werden.

(2) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb der Erdölerzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(3) Werden die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdölerzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Erfüllung eines der Tatbestände des Absatzes 1. Dies gilt auch im Fall des Absatzes 3.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein die Mitgliedschaft begründender Tatbestand nicht mehr erfüllt wurde.

§ 10

Organe

Organe des Erdölbevorratungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

§ 11

Satzung

(1) Der Erdölbevorratungsverband gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes. Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Sie gelten als geladen, wenn die Ladung zu diesem Zeitpunkt im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie über die sonstigen ihr durch dieses Gesetz oder die Satzung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand hat einmal im Haushaltsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und diese über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes zu unterrichten. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von 10 vom Hundert der Mitglieder oder von Mitgliedern, deren Stimmen zusammen 15 vom Hundert der Stimmen aller Mitglieder erreichen, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Der Vorstand teilt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem Bundesminister für Wirtschaft mit.

§ 13

Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied, das in dem der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 300 000 Tonnen nach § 3 Abs. 1 bevorratungspflichtiger Erzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Mengen hergestellt oder eingeführt hat, hat für jede über 300 000 Tonnen hinaus angefangenen 300 000 Tonnen eine weitere Stimme.

(2) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder dessen Bevollmächtigten ist unzulässig.

§ 14

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sechs davon werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes sind oder die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung eines Mitgliedes oder von Vereinigungen von Mitgliedern berechtigt sind.

(3) Drei Mitglieder des Beirates sollen aus dem Kreis der nach § 25 bevorratungspflichtigen Hersteller oder der Unternehmer gewählt werden, die unter dem beherrschenden Einfluß eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluß auszuüben vermögen. Drei weitere Mitglieder sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder gewählt werden.

(4) Als weitere Mitglieder gehören dem Beirat ein vom Bundesminister für Wirtschaft, ein vom Bundesminister der Finanzen und ein vom Bundesrat entsandter Vertreter an. Die Bundesminister und der Bundesrat können ihre Vertreter jederzeit abberufen.

(5) Der Beirat wählt mit seiner Mehrheit aus den gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Beiratsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Beirat ein neues Mitglied bestellen. Das neue Beiratsmitglied soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt oder bestellt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

§ 15

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat

1. überwacht die Tätigkeit des Vorstandes,
2. berät über alle Fragen, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Beirat

1. von dem Vorstand Berichte und Einsicht in die Unterlagen des Verbandes verlangen,
2. dem Vorstand Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedoch bedürfen die Entscheidungen nach § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 3 und 4, Weisungen an den Vorstand sowie die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse des Beirates nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, § 22 Abs. 1 und § 38 Abs. 3 und 4 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes.

(5) Der Vorsitzende des Beirates vertritt den Erdölbevorratungsverband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Beirat bestellt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Beirat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Beirat ein neues Mitglied.

(2) Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Beirates.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer unparteilichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Können sich die Mitglieder des Vorstandes über die Durchführung eines dem Vorstand obliegenden Geschäftes nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Vorstandsmitgliedes der Beirat.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes,
2. entscheidet über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes, die keinem anderen Organ zugewiesen sind und
3. nimmt die sonstigen ihm durch dieses Gesetz oder die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vorstand vertritt den Erdölbevorratungsverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Beiträge, Haushaltswesen

§ 18

Beiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe einer Beitragssatzung durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. Die Beitragssatzung und ihre Änderungen werden von der Mitglieder-

versammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend den von ihnen eingeführten und hergestellten Mengen an Erdölerzeugnissen des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen erhoben.

(3) Das Beitragsvolumen und die Höhe der Beitragssätze in Deutsche Mark je Tonne werden vor Beginn eines Haushaltsjahres unter Berücksichtigung des im Haushaltsjahr zu erwartenden Mittelbedarfs vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach für alle Mitglieder einheitlichen Sätzen je Produktgruppe festgelegt. Die Höhe der Beitragssätze errechnet sich durch Aufteilung des Beitragsvolumens auf die in dem der Festlegung vorausgehenden Kalenderjahr eingeführten oder hergestellten Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen.

(4) Die nach Absatz 3 festgelegten Beitragssätze können im Verlauf eines Haushaltsjahres entsprechend der Kostenentwicklung einmal angepaßt werden. Die Anpassung muß erfolgen, soweit dies zur Deckung des Mittelbedarfs erforderlich ist.

(5) Die Beitragssätze werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 19

Fälligkeit, Verzinsung und Beitreibung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Beitragspflichtigen für jeden Monat zu ermitteln. Sie sind unaufgefordert für einen Monat bis zum Ende des übernächsten Monats an den Erdölbevorratungsverband zu entrichten. Dieser ist berechtigt, in Ausnahmefällen angemessene Sicherheitsleistung für die Beitragszahlung zu verlangen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

(2) Wird der Beitrag vom Beitragspflichtigen nicht seiner Verpflichtung entsprechend gezahlt, so ergeht ein Beitragsbescheid. Über Widersprüche entscheidet der Erdölbevorratungsverband.

(3) Eine Aufrechnung gegen die Beitragsschuld findet nicht statt.

(4) Kommt der Schuldner mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so ist der rückständige Beitrag mit einem Zinssatz von 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am 1. eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(5) Beiträge und Zinsen werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), beigetrieben.

§ 20

Haushalt

(1) Für das Haushaltswesen gelten die §§ 105 bis 109 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2133), entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplans nach § 106 Bundeshaushaltsordnung erfolgt durch den Beirat. Hat der Erdölbevorratungsverband einen Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht in genehmigungsfähiger Form verabschiedet, wird ein Haushaltsplan vom Bundesminister für Wirtschaft auf- und festgestellt.

(3) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 37 Bundeshaushaltsordnung bedürfen der Einwilligung des Beirats und des Bundesministers für Wirtschaft.

(5) Zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Erdölbevorratungsverband Kredite (Kassenverstärkungskredite) in Höhe der Hälfte eines jährlichen Beitragsaufkommens mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft aufnehmen. Zur Finanzierung der Anschaffung von Vorräten, Lagereinrichtungen und der notwendigen Geschäftsausstattung kann der Erdölbevorratungsverband nach Maßgabe des Haushaltsplanes in dem zur Erfüllung des Gesetzes erforderlichen Umfang Kredite aufnehmen. Bis zum Inkrafttreten des ersten Haushaltsplanes wird der Erdölbevorratungsverband ermächtigt, für die genannten Zwecke Kredite mit Einwilligung des Bundesministers für Wirtschaft aufzunehmen, die auf den Ermächtigungsrahmen des ersten Haushaltsplanes anzurechnen sind.

§ 21

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung nach § 109 Bundeshaushaltsordnung ist der Mitgliederversammlung und dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen.

(2) Sie wird unbeschadet der Prüfung durch den Bundesrechnungshof durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesrechnungshof bestellt. Der Prüfungsbericht ist dem Bundesminister für Wirtschaft vorzulegen; der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundesrechnungshof die Rechnung und den Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Beschlußfassung über die Entlastung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 22

Sonstige Anwendung der Bundeshaushaltsordnung

(1) Abweichend von § 105 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung gelten deren §§ 2 bis 86 mit Ausnahme der §§ 4, 5, 10, 18, 23, 26 bis 31, 39, 42, 43 Abs. 1, 44 und 74 entsprechend. Bei den entsprechend anwendbaren Bestimmungen tritt an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Beirat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung zulassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist.

VIERTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 23

Aufsicht

(1) Der Erdölbevorratungsverband untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht beschränkt sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, auf die Rechtmäßigkeit der Betätigung des Erdölbevorratungsverbandes. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Befugnisse.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten des Erdölbevorratungsverbandes unterrichten. Sie kann von den Organen des Erdölbevorratungsverbandes mündliche und schriftliche Berichte verlangen sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen, soweit dies zur Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Erdölbevorratungsverbandes, die geltendes Recht verletzen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Unterlassen Organe des Erdölbevorratungsverbandes Beschlüsse oder Anordnungen, zu denen sie nach geltendem Recht verpflichtet sind, so hat die Aufsichtsbehörde zu verlangen, daß diese Beschlüsse gefaßt oder diese Anordnungen getroffen werden.

(4) Verletzt ein Organ des Erdölbevorratungsverbandes die ihm obliegenden Pflichten und ist dadurch die Erfüllung der dem Erdölbevorratungsverband durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der die Befugnisse des seine Pflichten verletzenden Organs und dessen Vorsitzenden ausübt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich ist. Hat der Vorstand oder der Beirat nicht die in diesem Gesetz vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern, so hat die Aufsichtsbehörde dem Erdölbevorratungsverband vorbehaltlich des § 14 Abs. 6 Satz 2 eine Frist zur ordnungsgemäßen Bildung dieser Organe zu setzen. Nach Ablauf der Frist kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die die Rechte der fehlenden Mitglieder der Organe wahrnehmen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Auflösung

§ 24

Auflösung

(1) Die Auflösung des Erdölbevorratungsverbandes erfolgt durch Gesetz, das auch die Verwendung des dann vorhandenen Vermögens regelt. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt die bei Auflösung noch bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes.

(2) Über das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes findet ein Konkursverfahren nicht statt.

ZWEITER TEIL

Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

§ 25

Umfang der Pflicht zur Bevorratung

(1) Wer die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt, hat ab 1. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres ständig die Mengen als Vorrat zu halten, die er im letzten Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 25 Tagen aus Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für denjenigen, der die in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse ausschließlich außerhalb eines Raffineriebetriebes herstellt oder eine Verwendungsbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 3 vornimmt.

(3) Von den im letzten Kalenderjahr hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der von einem Vorratspflichtigen zu haltenden Vorratsmenge abzuziehen

1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,

4. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Mengen,
5. die Mengen, die sich aus dem von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen.

(4) Hat der Vorratspflichtige das Unternehmen oder den Betrieb, in dem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst im letzten Kalenderjahr erworben, so sind bei der Berechnung der Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen zugrunde zu legen.

(5) Die Vorratspflicht nach Absatz 1 kann nach Wahl des Vorratspflichtigen mit den in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen, mit gefördertem Erdöl oder mit Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden. Die Anrechnung von Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 3 Abs. 1 erfolgt für den Vorratspflichtigen in Höhe der Anteile, die nach dem im letzten Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Nach diesem Schlüssel erfolgt auch die Umrechnung der vom Vorratspflichtigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl in die nach Absatz 3 Nr. 5 abzuziehenden Mengen vorratspflichtiger Erzeugnisse.

(6) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) hat auf Antrag eine von Absatz 5 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der Vorratspflichtige gegenüber dem letzten Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird.

§ 26

Nicht anrechenbare Vorratsbestände

Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen erfüllt werden, die

1. sich in Straßentankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden,
2. aufgrund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer Behörde oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft, insbesondere dem Erdölbevorratungsverband, eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

§ 27

Besitzverhältnisse bei Vorratsbeständen

(1) Vorräte, die von einem nach § 25 Vorratspflichtigen gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 26 und 29 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vorratspflichtige einem anderen Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Vorratspflichtigen, sofern die unmittelbaren Besitzer
   a) nicht ebenfalls vorratspflichtig sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
   b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Vorratspflichtigen eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens eintausend Tonnen, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, deren verfügungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Kalendermonate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtig sind, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des Vorratspflichtigen steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Vorratspflichtigen verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtig, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens 1 000 Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des Vorratspflichtigen befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und

1. der verfügungsberechtigte Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Vorratspflichtigen für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und
2. der verfügungsberechtigte Besitzer, falls er ebenfalls vorratspflichtig ist, dem Vorratspflichtigen gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.

§ 28

Erlöschen und Veränderung der Vorratspflicht

(1) Hat ein Vorratspflichtiger die Herstellung der in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht nur

vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmenge maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(2) Ist einem Vorratspflichtigen die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses unzumutbar erschwert, so hat ihn das Bundesamt auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.

(3) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres hergestellten Mengen der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahresmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, für die der Vorratspflichtige nach § 25 Abs. 3 im laufenden Kalenderjahr abzugsberechtigt sein wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahresmengen, hat das Bundesamt anzuordnen, daß der Vorratspflichtige bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entsprechend höhere als die sich nach § 25 Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.

(4) Eine nach den Absätzen 1 bis 3 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in dem die Änderung in der Vorratspflicht eintritt.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die Hersteller von Erdölerzeugnissen

ERSTER ABSCHNITT

Bevorratungsmodalitäten

§ 29

Berücksichtigungsfähige Bestände

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die auf Grund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer oder eine sonstige vorratspflichtige Stelle in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände).

(4) Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 3 Abs. 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen fortlaufend dem Verbrauch zugeführt werden können.

ZWEITER ABSCHNITT

Freigabe von Vorratsbeständen

§ 30

Freigabe von Vorratsbeständen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Schwierigkeiten in der Energieversorgung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist (Freigabe). Sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten erstreckt, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Schwierigkeiten entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf den Kreis derjenigen Vorratslager beschränkt werden, in deren Umgebung die Schwierigkeiten drohen oder eingetreten sind. In diesem Fall kann die Rechtsverordnung auch den Austausch der auf Grund von Verträgen nach § 5 Abs. 2 gehaltenen Mengen mit solchen Mengen zulassen, über die der zur Bestandshaltung Verpflichtete in der von Schwierigkeiten betroffenen Region verfügt.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann dem Bundesamt die Befugnis eingeräumt werden, mit der Freigabe die Verpflichtung zur Belieferung bestimmter Abnehmer zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung oder öffentlicher Einrichtungen mit lebens-

wichtigen Gütern oder Leistungen sicherzustellen.

(3) Werden vom Erdölbevorratungsverband gehaltene Bestände freigegeben, so sollen die Vorräte vorrangig den Mitgliedsunternehmen unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Verbandes angeboten werden. Sie sind zu Marktpreisen, jedoch nicht unter Einstandspreisen abzugeben. Als Einstandspreis gilt der durchschnittliche Einstandspreis der dem veräußerten Erdöl oder Erdölerzeugnis entsprechenden Bestände.

DRITTER ABSCHNITT

Melde- und Auskunftspflichten. Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Meldepflichten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes

Die Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes haben diesem für jeden Kalendermonat bis zum Ende des folgenden Monats schriftlich die zur Berechnung ihres Beitrages und zur Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderlichen Angaben zu machen. Näheres regelt die Beitragssatzung.

§ 32

Sonstige Meldepflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband teilt die zur Berechnung der Beiträge von seinen Mitgliedern erhaltenen Angaben dem Bundesamt mit, das berechtigt ist, die Angaben nachzuprüfen.

(2) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnissen zu melden.

(3) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesamt die Angaben zu machen, von denen nach den §§ 3 und 25 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Vorschriften zu erlassen über

1. Form und Inhalt der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben, insbesondere über den Ort und die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 27 erheblichen Rechtstatsachen;
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und Vorratsmengen, der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

§ 33

Auskunftspflichten

(1) Der Erdölbevorratungsverband und die nach § 25 Vorratspflichtigen haben dem Bundesamt auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die es benötigt, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit der Meldungen und Angaben nach § 32 prüfen zu können.

(2) Die Mitglieder haben dem Erdölbevorratungsverband auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die er benötigt, um die Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung überwachen und die Richtigkeit der Angaben nach § 31 prüfen zu können. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß jemand eine die Mitgliedschaft zum Erdölbevorratungsverband begründende Tätigkeit ausübt, so ist er auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung seiner Mitgliedschaft nach § 9 erforderlich sind.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume des Erdölbevorratungsverbandes und der nach § 25 Vorratspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes oder vom Beirat besonders ermächtigten Prüfern gegenüber den Mitgliedern oder solchen Personen zu, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie einen die Mitgliedschaft nach § 9 begründenden Tatbestand erfüllen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft des Erdölbevorratungsverbandes oder eines nach § 25 Vorratspflichtigen für diese als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Halbfertigerzeugnissen befinden oder befunden haben.

§ 34

Mitwirkung der Finanzverwaltung

Die Bundesfinanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976

(BGBl. I S. 613), geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), geschützten Verhältnisse der Betroffenen dem Bundesamt mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Vorrats- und Meldepflichten nach diesem Gesetz zu überwachen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 25 die vorgeschriebenen Vorratsmengen nicht ständig als Vorrat hält,
2. entgegen § 31 als Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes eine zur Beitragsberechnung oder Ermittlung der Bevorratungshöhe erforderliche Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als nach § 25 Vorratspflichtiger entgegen § 32 Abs. 2 oder 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 33 Abs. 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
5. entgegen § 33 Abs. 3 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt. Der Erdölbevorratungsverband ist verpflichtet, ihm bekanntgewordene Ordnungswidrigkeiten dem Bundesamt mitzuteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Anpassung der Vorratshöhe

§ 36

Anpassung der Vorratshöhe

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder nach dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Fünftel ihrer in § 3 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern,
2. eine von den §§ 4 und 25 Abs. 5 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 37

Vorläufiger Vorstand des Erdölbevorratungsverbandes

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen oder mehrere Beauftragte, die bis zur Bestellung eines Vorstandes nach § 16 dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Der Beauftragte hat unverzüglich diejenigen Unternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. I S. 2471) vorratspflichtig sind, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Auf eigenen Antrag sind zusätzlich die Unternehmen einzuladen, die nach bisherigem Recht nicht vorratspflichtig sind, jedoch bis zum Tag des Zusammentretens der Mitgliederversammlung die Voraussetzungen des § 9 erfüllen. Die Ladung zur ersten Mitgliederversammlung wird auch im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

(2) Nach bisherigem Recht vorratspflichtige Unternehmen, die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen die Mitgliedschaft begründenden Tatbestand nicht erfüllt haben, gelten bis zum Erlöschen ihrer Vorratspflicht nach § 41 Abs. 3 und 6 als Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes.

§ 38

Ersterwerb von Vorratsbeständen und Lägern

(1) Beim Ersterwerb von Vorratsbeständen und Vorratslägern durch den Erdölbevorratungsverband sind die nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vorratspflichtigen Unternehmen in dem ihrer Vorratspflicht nach dem genannten Gesetz entsprechenden Umfang insoweit vorrangig zu berücksichtigen als der Erdölbevorratungsverband diese Verpflichtung übernimmt und sie zur Veräußerung von Vorratsbeständen oder -lägern bereit sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei der Erfüllung der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes durch Bestände, die sich im Besitz seiner Mitglieder oder Dritter befinden (§ 5 Abs. 2), oder bei Anmietung von Vorratslägern seiner Mitglieder oder Dritter (§ 8 Abs. 1)

(3) Die Übernahme der nach den Absätzen 1 und 2 vorrangig zu berücksichtigenden Vorratsbestände erfolgt auf Grund einheitlicher Verträge, die vom Beirat festgelegt werden. Der Beirat stellt außerdem allgemeine Richtlinien für die Übernahme dieser Bestände und Vorratsläger auf. § 5 Abs. 3 Satz 1 ist für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als die vorrangig zu berücksichtigenden Angebote an Vorratsbeständen und Vorratslägern zur Deckung des Erstausstattungsbedarfs des Erdölbevorratungsverbandes nicht ausreichen.

(4) Der Erwerb der Vorratsbestände sowie der Erwerb und die Anmietung von Vorratslägern erfolgt grundsätzlich zu Marktpreisen. Der Beirat stellt auf Vorschlag des Vorstandes allgemeine Richtlinien für die Ermittlung der Marktpreise auf. Er legt Richtlinien für die Ermittlung allgemeiner Vergütungssätze fest, soweit die Übernahme der nach den Absätzen 1 und 2 vorrangig zu berücksichtigenden Vorratsbestände und Vorratsläger nicht zu Marktpreisen erfolgt.

§ 39

Änderung von Steuergesetzen

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .)".

(2) § 3 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .)".

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Vermögensteuergesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), erhält folgende Fassung:

„1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .)".

(4) Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

„1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) Auf Antrag des Erdölbevorratungsverbandes nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. . . .) ist zuzulassen, daß Mineralöl zur Erfüllung der Verbandszwecke unversteuert gelagert wird."

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet an den Erdölbevorratungsverband zur Erfüllung der Verbandszwecke abgegeben werden. Im übrigen darf es nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.".

§ 40

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 41

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 6 am 1. . . . [des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Der Erdölbevorratungsverband übernimmt die Verpflichtung zur Vorratshaltung aus § 3 am 1. . . . [des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

(3) Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen tritt mit Ablauf des letzten Tages des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft; § 18 Abs. 4 dieses Gesetzes ist jedoch für Rücklagen, die nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes gebildet worden sind, für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. August 1981 enden, weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Rücklagen spätestens in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1980 gewinnerhöhend aufzulösen sind.

(4) Die Beitragsverpflichtung der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes beginnt am 1. . . . [des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes].

(5) Die Bestimmungen der §§ 25 bis 28 über die Vorratspflicht der Hersteller von Erdölerzeugnissen treten am 1. ... [des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Kraft.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorratspflicht nach dem Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten über die in Absatz 3 genannte Frist hinaus ganz oder teilweise in dem Umfang aufrechtzuerhalten, wie der Erdölbevorratungsverband seine Vorratspflicht zu den in diesem Gesetz genannten Zeitpunkten noch nicht erfüllt.

(7) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedsbeiträge während einer Übergangszeit von einem Jahr nach vollständiger Übernahme der Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband auf den Rechnungen getrennt ausgewiesen werden.

Begründung

Allgemeines

A. Gründe für die Neuregelung

1. Der Entwurf dient der Ablösung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. I S. 2471) (Bevorratungsgesetz 1975). Die entscheidende Neuerung des Entwurfs gegenüber geltendem Recht bildet die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, in der die bisher vorratspflichtigen Unternehmen zusammengefaßt werden. Diese wird — abgesehen von einem bei den Raffinerien verbleibenden Grundsockel — die Bevorratungspflicht von den bisher vorratspflichtigen Unternehmen übernehmen. Die Kosten für die Bevorratung werden durch Beiträge der Mitglieder der Körperschaft aufgebracht.

   Mit dieser Umstellung des Bevorratungssystems sollen insbesondere die gegenwärtig durch die unterschiedliche Belastung der Hersteller bzw. abhängigen Importeure einerseits und unabhängigen Importeure andererseits aufgetretenen Wettbewerbsdisparitäten beseitigt werden. Einer Umstellung des Systems wird gegenüber einer bloßen Anpassung des geltenden Systems der Vorzug gegeben, nachdem in der Vergangenheit die Schwierigkeiten einer Lösung der Wettbewerbsprobleme innerhalb dieses Systems deutlich geworden sind.

   Ebenso wie das Bevorratungsgesetz 1975 geht der Entwurf davon aus, daß die Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen eine öffentliche Aufgabe ist (vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1971 — 1 BvR 52, 665, 667 754/66 — BVerfGE 30 S. 292, 311 f.), die jedoch zulässigerweise den Unternehmen der Mineralölwirtschaft zur Durchführung übertragen werden kann. Dieser Grundsatz würde theoretisch auch andere Lösungen als die gewählte Lösung zulassen.

   So ist erwogen worden, im Rahmen des derzeit geltenden Bevorratungssystems die Bevorratung durch eine privatrechtliche Kooperation der bevorratungspflichtigen Unternehmen durchführen zu lassen. Eine solche Lösung würde die Bevorratung zwar der privaten Initiative und Verantwortung der Unternehmen belassen. Andererseits wäre aber das Funktionieren eines solchen Systems äußerst zweifelhaft. Denn die Beteiligung von Unternehmen, die über kostengünstige Bevorratungsmöglichkeiten verfügen, wäre nicht gesichert. Das angestrebte Ziel, die Wettbewerbsdisparitäten zu beseitigen, würde daher auf diesem Wege kaum erreicht.

   Im Gegensatz zu einer rein privatwirtschaftlichen Lösung ist auch die Übernahme der Bevorratung in die alleinige und unmittelbare Verantwortung des Staates in Betracht gezogen worden. Dieser Weg würde jedoch den grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen nicht gerecht (vgl. auch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1971 — BVerfGE 30, S. 319). Außerdem bliebe unberücksichtigt, daß die Absicherung der mit dem Energieträger Öl verbundenen Risiken im Prinzip bei der mit diesem Energieträger handelnden Wirtschaft selbst verbleiben sollte. Eine rein staatliche Bevorratung könnte außerdem mit höheren Kosten verbunden sein, soweit sich von der Wirtschaft gehaltene Bestände nicht in gleichem Ausmaß in die Pflichtbevorratung einbeziehen lassen wie bei anderen Lösungen.

   Die im Entwurf vorgesehene Form eines Bevorratungssystems, das zwischen den beiden vorgenannten Möglichkeiten angesiedelt ist, vermeidet die negativen Konsequenzen sowohl der rein staatlichen als auch der ausschließlich privatrechtlichen Bevorratungsform. Mit ihr ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen wirtschaftspolitischen und privatwirtschaftlichen Zielsetzungen erreicht. Durch die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wird ein Rahmen geschaffen, in dem die Aufgaben der Bevorratung erfüllt werden können und die legitime Inpflichtnahme der Wirtschaft über Zwangsmitgliedschaft und Beiträge erhalten bleibt. Dabei werden die derzeit bestehenden Wettbewerbsdisparitäten ausgeschlossen. Gleichzeitig wird das notwendige Engagement der Mineralölwirtschaft bei der Bevorratung durch die mit der Körperschaft verbundene weitgehende Selbstbestimmung gewährleistet.

   Die öffentlich-rechtliche Bevorratungskörperschaft bedingt die Mitgliedschaft aller Unternehmen der Mineralölwirtschaft, die vorratspflichtige Erzeugnisse einführen oder herstellen. Der Staat ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Verbände mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu betrauen. Die Zwangsmitgliedschaft der Unternehmen der Mineralölwirtschaft ist aus der Sachnähe zu der zu erfüllenden Aufgabe gerechtfertigt. Das abzusichernde Risiko ist ein spezielles Risiko des Energieträgers Mineralöl. Der Staat kann daher diejenigen, die dieses für die Versorgung notwendige, aber mit besonderen Risiken verbundene Produkt anbieten, zur Verminderung dieses Risikos heranziehen. Darüber hinaus dient die Bevorratung nicht zuletzt der mit dem Risikoträger Mineralöl handelnden Wirtschaft selbst, die im Krisenfall in die Lage versetzt wird, ihre Geschäftstätigkeit aufrechtzuerhalten. Das gewählte Bevorratungsmodell

bietet damit der Wirtschaft Vorteile, die den engen Zusammenhang zwischen Pflichtigkeit und sachlichem Interesse der Wirtschaft an einer funktionsfähigen Bevorratung deutlich werden lassen. In Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen soll die Bevorratung für den Fall einer Störung der Einfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen selbstverständlich auch die Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland garantieren.

Die Chance der Unternehmen, eine Krise über einen längeren Zeitraum zu überstehen, wird durch das Vorhandensein von Vorräten für 65 Verbrauchstage gewährleistet. Durch die Existenz weiterer Reserven (z. B. Vorräte der Hersteller und Bundesrohölreserve) und in einer Krise gleichzeitig ergriffene verbrauchseinschränkende Maßnahmen läßt sich selbst bei einem totalen Importausfall ein erheblich über 65 Tage hinausgehender Zeitraum überbrücken.

Bei der Verteilung der Vorräte in einer Krise kommt den Mitgliedern der Körperschaft eine entscheidende Funktion zu; denn die Vorräte sollen vorrangig den Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, damit diese sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weiter veräußern können. Dies entspricht auch den Vorstellungen bei der Ausgestaltung der nationalen Krisenorganisation bei einem oil sharing der Internationalen Energieagentur. Danach soll die Verteilung über Clearing-Stellen der Mineralölwirtschaft erfolgen.

Neben den dargestellten Vorteilen dieses Bevorratungsmodells für die Mineralölunternehmen ist die durch das System der öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedingte Mitwirkung der Wirtschaft in den Organen der Körperschaft hervorzuheben. Die Bevorratung wird damit von der Wirtschaft weitgehend im Wege der Selbstverwaltung durchgeführt.

Die obigen Darlegungen machen den Zusammenhang zwischen der durch die Zwangsmitgliedschaft begründeten Belastung einerseits und den Vorteilen für die Unternehmen andererseits deutlich. Neben den aufgezeigten Vorteilen aus der Mitgliedschaft ergeben sich für die Mineralölunternehmen aus der Übernahme der Bevorratung auf die Körperschaft weitere Vorteile. Dazu gehört die Beseitigung der Wettbewerbsdisparitäten, die der Gesamtheit der Mineralölwirtschaft zugute kommt. Daneben ist insbesondere die Entlastung der Unternehmensbilanzen von der erheblichen Kapitalbindung hervorzuheben, die sich bei der von den Unternehmen durchzuführenden Bevorratung ergibt.

Die Pflicht der Mitglieder, die zur Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft erforderlichen Mittel über Beiträge aufzubringen, folgt aus der gewählten Konstruktion der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Da die Beitragshöhe sich nach den Anteilen der Unternehmen an Import und Herstellung bevorratungspflichtiger Erzeugnisse bemißt, entsprechen die Vorteile, die den Mitgliedsunternehmen aus der Mitgliedschaft erwachsen, den Belastungen durch die Beitragsleistung.

2. Der Entwurf sieht neben einer Bevorratung durch die Körperschaft eine Selbstbevorratung der Mineralölhersteller vor. Auch nach derzeitigem Recht trifft die Hersteller von Erdölerzeugnissen eine erhöhte Bevorratungspflicht, da sie ohnehin aus betrieblichen Gründen größere Mengen von Erdölvorräten lagern müssen. Diese Bestände werden zur Zeit, ohne die Mineralölhersteller mit erhöhten Kosten zu belasten, in die Gesamtbevorratung dadurch einbezogen, daß die Vorratspflicht der Hersteller auf 20 Tage mehr als die der Importeure von Mineralölerzeugnissen festgesetzt ist. Auf Grund des vorliegenden Entwurfs, der mit einer Vorratspflicht für die Hersteller von 25 Tagen den tatsächlichen Verhältnissen in den Raffinerien Rechnung trägt, wird durch die Pflicht zur Selbstbevorratung dieses Unternehmerkreises dieselbe Wirkung erzielt.

B. Aufbau des Entwurfs

Nach Festlegung des allgemeinen Grundsatzes für die künftige Bevorratung regelt der Entwurf in seinem I. Teil (§§ 2 bis 24) die Bevorratung durch die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die den Namen „Erdölbevorratungsverband" erhalten soll. Im II. Teil (§§ 25 bis 28) wird in Anlehnung an das Bevorratungsgesetz 1975 die Selbstbevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen geregelt. Der III. Teil (§§ 29 bis 36) enthält — wiederum in Anlehnung an das bisherige Recht — gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die Hersteller von Erdölerzeugnissen. Der abschließende IV. Teil enthält vor allem Vorschriften, die mit der Gründung des Erdölbevorratungsverbandes und der Umstellung des Bevorratungssystems zusammenhängen.

C. Kosten und preisliche Auswirkungen

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Die Haushalte werden nur insoweit belastet als sie ab 1978 auf Steuermehreinnahmen von schätzungsweise per Saldo 15 Mio. DM pro Jahr verzichten, die andernfalls auf Grund einer Steuerpflicht des Erdölbevorratungsverbandes entstehen würden.

Der Ankauf von Vorratsbeständen und Vorratslägern durch den Erdölbevorratungsverband wird voraussichtlich Kosten in Höhe von etwa 4 Mrd. DM verursachen. Die benötigten Finanzmittel werden auf dem Kapitalmarkt aufgebracht werden. Die laufenden Kosten des Erdölbevorratungsverbandes einschließlich des Kapitaldienstes werden durch Beiträge der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes aufgebracht.

Die preislichen Auswirkungen werden voraussichtlich geringfügig sein, da die Mineralölwirtschaft bereits heute mit Bevorratungskosten belastet ist.

Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 enthält den für den gesamten Entwurf maßgeblichen Grundsatz, daß die Bevorratung in Zukunft sowohl durch den Erdölbevorratungsverband als auch durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen durchgeführt wird.

ERSTER TEIL

Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband

ERSTER ABSCHNITT

Errichtung und Aufgaben

Zu § 2

§ 2 stellt die für die Gründung des Erdölbevorratungsverbandes maßgebliche Rechtsvorschrift dar. Der Erdölbevorratungsverband dient ausschließlich der Bevorratung. Durch die Errichtung der Körperschaft soll die Struktur des Mineralölmarktes nicht beeinträchtigt werden. Die vom Erdölbevorratungsverband zu tätigenden An- und Verkäufe von Erdöl und Erdölerzeugnissen sollen nicht der Beeinflussung des Mineralölmarktes dienen.

Zu § 3

§ 3 umschreibt den Umfang der Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes.

Absatz 1 setzt als Maßstab für die Höhe der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes diejenigen Mengen an vorratspflichtigen Erdölerzeugnissen an, die im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 65 Tagen eingeführt oder hergestellt worden sind. Die Gesamtbevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes entspricht damit — abgesehen von dem bei den Raffinerien verbleibenden Grundsockel von 25 Tagen — der Vorratspflicht der Mineralölwirtschaft nach dem Mineralölbevorratungsgesetz 1975, allerdings bei Zugrundelegung der ab 1980 geltenden Vorratspflicht der unabhängigen Importeure von 40 Tagen und des Wegfalls der in § 2 Abs. 6 Mineralölbevorratungsgesetz 1975 aufgeführten Freimengen von jeweils 5 000 Tonnen je Erzeugnisgruppe.

Maßstab für die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes sind sowohl die eingeführten als auch die im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnisse. Aus Gründen der Versorgungssicherheit erscheint es nicht erforderlich, die Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes auch auf solche Erzeugnisse zu erstrecken, die aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl hergestellt worden sind. Andererseits ist es aber aus technischen Gründen kaum möglich, festzustellen, inwieweit in einer Raffinerie hergestellte Erzeugnisse aus eingeführtem oder aus inländischem Erdöl produziert worden sind. Absatz 1 legt deshalb für die Berechnung der Vorratspflicht sämtliche Erdölerzeugnisse zugrunde, die eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder dort hergestellt worden sind. Nach Absatz 3 Nr. 5 werden von dieser Bezugsmenge jedoch die Mengen abgezogen, die sich aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geförderten Erdöl herstellen lassen. Hierdurch folgt im Ergebnis, daß die im Geltungsbereich des Gesetzes insgesamt geförderten Erdölmengen für die Festsetzung der Vorratspflicht des Erdölbevorratungsverbandes außer Betracht bleiben.

Der in Absatz 1 verwendete Begriff des „Herstellens" ist weiter als im Bevorratungsgesetz 1975, das lediglich den Hersteller zur Vorratspflicht heranzog, der vorratspflichtige Erzeugnisse aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen herstellte und dabei in erster Linie auf die Verarbeitung in Raffinerien abzielte. Im Entwurf sind solche Einschränkungen nicht mehr enthalten. Als Herstellung ist deshalb jedes Verarbeiten, Bearbeiten oder Mischen von Erdölerzeugnissen oder sonstigen Komponenten erfaßt, wenn bei diesen Vorgängen ein bevorratungspflichtiges Erdölerzeugnis entsteht.

Absatz 2 stellt dies noch einmal ausdrücklich klar und erweitert die Definition des „Herstellens" um solche Vorgänge, bei denen die Menge eines bevorratungspflichtigen Erzeugnisses durch Bearbeitung oder Mischen vergrößert wird. In diesem Fall gilt nur die Zusatzmenge als hergestellt, da für ein bereits nach Absatz 1 als bevorratungspflichtig berücksichtigtes Erzeugnis nicht noch einmal nach Absatz 2 eine Vorratspflicht ausgelöst werden soll. Aus dem gleichen Grunde bildet selbstverständlich auch das Mischen bevorratungspflichtiger Erzeugnisse untereinander keinen erneut die Vorratspflicht auslösenden Tatbestand.

Nach Absatz 2 Satz 3 sind vom Begriff des „Herstellens" Vorgänge ausgenommen, bei denen den vorratspflichtigen Erzeugnissen lediglich Kleinstmengen zur Färbung, Kennzeichnung oder ähnlichen Zwecken beigefügt werden, da unter Bevorratungsaspekten kein besonderes Bedürfnis für die Einbeziehung dieser Mischvorgänge zu sehen ist. Für den Fall, daß die Nichteinbeziehung bestimmter Stoffe dieser Art dennoch zu einer Gefährdung der Zielsetzung dieses Gesetzes führen sollte, wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, die Beimischung dieser Stoffe in die Bevorratungspflicht einzubeziehen.

Absatz 3 soll verhindern, daß die Vorratspflicht unterlaufen wird, indem zunächst ein nicht vorratspflichtiges Erzeugnis hergestellt oder eingeführt und später ohne weitere Bearbeitungsvorgänge zur Verwendung als vorratspflichtiges Erzeugnis bestimmt wird (z. B. Verkauf von Naphtha als Motorenbenzin).

Mit dem Begriff des „Herstellens" der Absätze 1 bis 3 sind die Lücken des Bevorratungsgesetzes 1975 geschlossen, die dadurch entstanden waren, daß teilweise außerhalb von Raffineriebetrieben nicht bevorratungspflichtige Produkte wie z. B. Rohbenzin durch Bearbeiten oder Mischen zu bevorratungspflichtigen Produkten aufbereitet wurden.

Eine Überwachungsmöglichkeit der Misch- und Bearbeitungsvorgänge bietet sich auf Grund des Steuerrechts, da die bevorratungspflichtigen Erzeugnisse zum größten Teil gleichzeitig steuerbar sind und deshalb in der Regel im Steuerlager gemischt oder sonst bearbeitet werden. Im Zweifel kann die bevorratungspflichtige Menge unmittelbar den nach dem Steuerrecht vorgenommenen Anschreibungen entnommen werden. Steuerfrei abgegebene bevorratungspflichtige Erzeugnisse wie z. B. Flugbenzin wären hinzuzurechnen.

Entsprechend dem Bevorratungsgesetz 1975 werden in Absatz 4 auch die ausgeführten, die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten, die an ausländische Streitkräfte gelieferten und die als Betriebsstock zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes verwendten Mengen nicht zur Bemessung der Vorratspflicht verwendet.

Absatz 5 trägt der Notwendigkeit Rechnung, die im Geltungsbereich des Gesetzes geförderten Mengen an Erdöl (Rohöl) von den in Absatz 1 aufgeführten Mengen an Erdölerzeugnissen rechnerisch abziehen zu müssen. Der vorgesehene Umrechnungsschlüssel entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Bevorratungsgesetzes 1975.

Zu § 4

Der Erdölbevorratungsverband kann zur Erfüllung seiner Vorratspflicht nicht ausschließlich rohes Erdöl einlagern. Zwar soll der Erdölbevorratungsverband, wie alle anderen Träger öffentlicher Gewalt auch, seine Aufgaben möglichst kostengünstig erfüllen. Andererseits ist aber aus Gründen der Krisenvorsorge nicht nur die — kostengünstigere — Einlagerung von Erdöl in Kavernen möglich. Der Erdölbevorratungsverband hat deshalb eine unter dem Gesichtspunkt der Krisenvorsorge möglichst ausgewogene Aufteilung in der Art seiner Vorratsbestände vorzunehmen. Dazu sieht § 4 Abs. 1 vor, daß die in vorratspflichtigen Erdölerzeugnissen zu haltenden Bestände möglichst dem Anteil der Importe der jeweiligen Erzeugnisgruppen am Inlandsabsatz entsprechen sollen, damit auch der Importhandel in einer Krise anteilmäßig entsprechend versorgt werden kann. Die Aufteilung zwischen den Gruppen vorratspflichtiger Erzeugnisse ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1, da sich die Bevorratungspflicht von 65 Tagen jeweils auf die einzelnen Erzeugnisgruppen bezieht.

Zu § 5

§ 5 stellt Regeln für die Ausstattung des Erdölbevorratungsverbandes mit Vorratsbeständen auf.

Grundsätzlich soll der Erdölbevorratungsverband die zur Erfüllung der Bevorratungspflicht erforderlichen Bestände käuflich erwerben. Abgesehen von dem besonders geregelten Ersterwerb der Vorratsbestände (vgl. unten § 38) gelten für den Erwerb der Bestände als allgemeine Vergabebedingungen die Vorschriften der jeweils gültigen Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).

Außer durch Ankauf kann der Erdölbevorratungsverband gemäß Absatz 2 seine Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllen, die im Besitz seiner Mitglieder oder Dritter verbleiben. Mit entsprechenden Bevorratungsverträgen kann in gewissem Umfang dem Interesse der Mineralölunternehmen Rechnung getragen werden, die ihre Lagerbestände dem Erdölbevorratungsverband für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellen wollen. Bestimmte Bestände sind davon ausgenommen, da ihr Vorhandensein nur schwer kontrollierbar wäre. Um eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Anbieter auszuschließen, unterliegen diese Verträge ebenfalls den Vorschriften der VOL. Für die erstmalige Überlassung der Vorratsbestände trifft § 38 eine Sonderregelung. Tendenziell sollen diese „Miet"-Bestände verringert und dem Eigenerwerb der Vorzug gegeben werden. Deshalb legt der Beirat mit Zustimmung der Vertreter des Bundes jeweils fest, in welchem Umfang und in welcher Weise die Vorratspflicht durch solche Bevorratungsverträge erfüllt werden kann.

Neben den allgemeinen Vergabebedingungen werden besondere Vergabebedingungen festgelegt (Absatz 3). Dazu gehören die Einzelheiten der Konditionen für den Erwerb von Beständen oder Verträgen nach Absatz 2.

Absatz 5 schließt eine Berufung des Erdölbevorratungsverbandes auf § 882 a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung aus, um seine Kreditfähigkeit nicht zu gefährden, da die in seinem Eigentum stehenden Bestände und Lagereinrichtungen zur Besicherung der aufgenommenen Kredite Verwendung finden sollen. Die Bevorratungspflichten des Erdölbevorratungsverbandes bleiben davon unberührt.

Zu § 6

§ 6 Abs. 1 ermöglicht eine flexible Anpassung der vom Erdölbevorratungsverband gehaltenen Bestände an seine (gesunkene) Vorratspflicht. Der Erdölbevorratungsverband ist nicht gezwungen, nach Erreichen der in Absatz 1 genannten Grenze, Bestände zu veräußern oder aufzukündigen. Vielmehr soll er selbstverantwortlich entscheiden, ob zu gegebenem Zeitpunkt eine Veräußerung sinnvoll ist.

Die Beachtung der Grundsätze des wettbewerblichen Verfahrens (Absatz 2) bei Veräußerungen bedeutet, daß grundsätzlich auszuschreiben ist. Eine Ausschreibung kann jedoch unterbleiben, wenn nur einzelne Abnehmer in Betracht kommen oder das Ausmaß der wirtschaftlichen Vorteile einer Ausschreibung gering ist. Insbesondere ist analog den Voraussetzungen der Verdingungsordnung für Leistungen eine freihändige Vergabe möglich.

Zu § 7

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Erlöse aus Bestandsveräußerungen zur Tilgung der zur Anschaffung der Bestände eingegangenen Verbindlichkeiten zu verwenden sind. Dies gilt entsprechend für die Veräußerung von Lagereinrichtungen und

Betriebsmitteln, die ebenfalls auf Kredit gekauft wurden.

Werden bei der Veräußerung nicht die Einstandspreise erzielt und können somit die Verbindlichkeiten durch die Erlöse nicht in entsprechender Höhe abgebaut werden, so ist die Differenz über die Beiträge auszugleichen (Absatz 2 Satz 1). Da sich u. a. auf Grund der Sammellagerung der Bestände nicht jede gekaufte Einzelmenge beim Verkauf identifizieren läßt, muß zur Ermittlung der „Gewinne" und „Verluste" bei Bestandsverkäufen vom durchschnittlichen Einstandswert der Gesamtbestände der Rohöl- oder Erzeugnisspezifikation ausgegangen werden, denen das veräußerte Erzeugnis angehört. Durchschnittliche Einstandswerte bedeutet, daß aus den Einstandswerten aller eingelagerten Mengen der entsprechenden Rohöl- oder Erzeugnisspezifikation ein durchschnittlicher Einstandswert je Tonne errechnet wird. Dieser durchschnittliche Einstandswert ist jeweils fortzuschreiben, wenn neue Mengen zu neuen Einstandswerten hinzukommen. Der Einstandswert umfaßt den Einstandspreis sowie sonstige Nebenkosten der Anschaffung (z. B. Transportkosten).

Von der Schuldentilgung aus Beiträgen kann auf Grund eines Beiratsbeschlusses lediglich insoweit abgesehen werden, als in den Haushaltsjahren zuvor Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgewinnen abgebaut werden konnten (Absatz 2 Satz 2). „Insoweit" heißt, daß dies nur bis zur Höhe der vorherigen Tilgung aus „Gewinnen" gilt. Innerhalb eines Haushaltsjahres können die „Gewinne" und „Verluste" gegeneinander aufgerechnet werden.

Absatz 2 Satz 3 enthält eine besondere Regelung für den Fall, daß bei der Veräußerung von Beständen wegen verminderter Vorratspflicht Verluste realisiert werden. Mit der Bestimmung wird Vorsorge getroffen, damit ein plötzlicher, aus heutiger Sicht allerdings unwahrscheinlicher Verbrauchs- und Preiseinbruch nicht zu starken Ausschlägen bei den Beiträgen führt, sondern eine gewisse Kontinuität erhalten bleibt.

Absatz 3 läßt insofern eine Ausnahme von Absatz 1 zu, als er die Gewinne von dem Grundsatz der Verwendung der Erlöse zur Schuldentilgung unter bestimmten Voraussetzungen ausnimmt. Es handelt sich um Ausnahmetatbestände, weil auch die Gewinne als Bestandteil der Erlöse grundsätzlich zur Schuldentilgung heranzuziehen sind, um das Liquidationsrisiko zu mindern.

Absatz 4 macht die Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 davon abhängig, daß das Vermögen des Erdölbevorratungsverbandes seine Verbindlichkeiten übersteigt. Die Vermögensbewertung erfolgt zu Marktpreisen oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, zum Zeitwert. Grundgedanke des Absatzes 4 ist, daß vor der Entscheidung über eine Verwendung von Gewinnen zur Kostendeckung die zukünftige Preisentwicklung und die danach zu beurteilenden Aussichten der Schuldentilgung aus den Veräußerungserlösen berücksichtigt werden soll.

Absatz 5 räumt dem Beirat die Kompetenz ein, über die nach Tilgung der Verbindlichkeiten anfallenden Gewinne zu entscheiden. Eine Ausschüttung der Gewinne an die Mitglieder kommt dabei nicht in Betracht.

Zu § 8

Während der Erwerb von Vorratsbeständen in § 5 geregelt ist, hat § 8 die Beschaffung und den Abbau von Vorratsraum zum Gegenstand. Bezüglich des Vorratsraumes kann sich der Erdölbevorratungsverband sowohl für einen Erwerb als auch für eine Anmietung entscheiden. Für den Ersterwerb bzw. die erstmalige Anmietung von Lägern trifft § 38 — ebenso wie hinsichtlich der Vorratsbestände — eine Sonderregelung. Der Erdölbevorratungsverband hat aus Gründen der Krisenvorsorge für eine regional ausgewogene Verteilung seiner Vorratsläger zu sorgen.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft, Organe und Satzung

Zu § 9

§ 9 umschreibt den Mitgliederkreis des Erdölbevorratungsverbandes. Nach dieser Vorschrift sind alle diejenigen, die einen der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Tatbestände erfüllen, automatisch (Zwangs-)Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist also weder ein Antrag des späteren Mitgliedes noch ein Akt des Erdölbevorratungsverbandes erforderlich.

Der Begriff des „Herstellens" ist in gleicher Weise zu verstehen wie in § 3. Einführer im Sinne des § 9 ist — mit der Einschränkung, die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 ergibt — der Einführer, wie er in § 23 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) definiert ist. § 9 Abs. 2 ist dem § 23 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung nachgebildet.

Um den Kreis der Mitglieder nicht unüberschaubar werden zu lassen, sind Privatleute, die weder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen noch gewerbsmäßig einführen oder herstellen, von der Mitgliedschaft ausgenommen. Aus dem gleichen Grund nimmt Absatz 1 Satz 2 auch diejenigen von der Mitgliedschaft aus, die Kraftstoffe in den zum Antrieb ihrer Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge bestimmten Treibstofftanks in den Geltungsbereich des Gesetzes einführen oder sonst verbringen.

Absatz 3 sieht abweichend vom Grundsatz des Absatzes 1 vor, daß dann, wenn Einführer ein Gebietsfremder ist, der erste bestimmungsgemäße Empfänger des bevorratungspflichtigen Erdölerzeugnisses mit Sitz in der Bundesrepublik Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes wird. Damit soll erreicht werden, daß für alle eingeführten Mengen eine Mitgliedschaft im Erdölbevorratungsverband begründet wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebietsfremder herstellen läßt.

Absatz 4 stellt klar, daß die Mitgliedschaft zeitlich mit der erstmaligen Erfüllung eines der in Absätzen 1 und 3 genannten Tatbestände beginnt.

Zu § 10

§ 10 nennt die Organe des Erdölbevorratungsverbandes.

Zu § 11

§ 11 sieht vor, daß der Erdölbevorratungsverband sich eine Satzung gibt.

Der körperschaftlichen Struktur des Erdölbevorratungsverbandes entsprechend wird die Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie unterliegt der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, dessen Befugnisse insoweit über eine reine Rechtsaufsicht hinausgehen (vgl. auch § 23 Abs. 1). Dies erscheint angesichts der Bedeutung, die der Bevorratung für die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland zukommt, angemessen.

Zu § 12

Absätze 1 bis 3 regeln die Zusammensetzung, die Beschlußfähigkeit, die Leitung und die Aufgaben der Mitgliederversammlung. Absatz 3 geht hierbei davon aus, daß der Mitgliederversammlung durch die Satzung weitere Aufgaben übertragen werden können. Diese Vorschrift ist insbesondere im Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 zu sehen, nach der der Vorstand zur Entscheidung über alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben berufen ist. Die Satzung kann also der Mitgliederversammlung Aufgaben zuweisen, die auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 2 dem Vorstand zufallen würden. Der in Absatz 3 vorgesehene Entlastungsbeschluß betrifft den Beirat in seiner Gesamtheit, nicht einzelne Mitglieder.

Absatz 4 regelt die Einberufung der Mitgliederversammlung. Nach Satz 2 kann eine Minderheit von 10 % der Mitglieder oder 15 % der Stimmen (vgl. zum Stimmrecht § 13) die Einberufung einer Mitgliederversammlung erzwingen.

Absatz 5 erklärt für Entscheidungen der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen für erforderlich, damit auch die Interessen der kleineren Mitglieder angemessen Berücksichtigung finden.

Zu § 13

§ 13 berücksichtigt einerseits als Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts die Höhe des Imports bzw. der Herstellung bevorratungspflichtiger Erzeugnisse. Andererseits soll aber jedem Mitglied wenigstens eine Stimme in der Mitgliederversammlung zustehen. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Zu § 14

§ 14 bestimmt in den Absätzen 1 bis 3 die Zusammensetzung des Beirates. Der Beirat besteht hiernach aus sechs gewählten und drei von der Bundesregierung und dem Bundesrat entsandten Mitgliedern. Drei der zu wählenden Mitglieder sollen aus dem Kreis der nach § 25 vorratspflichtigen Hersteller und abhängigen Importeure gewählt werden. Die drei anderen zu wählenden Mitglieder sollen aus dem Kreis der übrigen Mitglieder, d. h. insbesondere der unabhängigen Importeure, gewählt werden. Die Regelung der Vorschlagsrechte bleibt der Satzung vorbehalten. Es ist daran gedacht, für die Beiratsmitglieder aus dem Kreis der nach § 25 Vorratspflichtigen dem Mineralölwirtschaftsverband ein Vorschlagsrecht einzuräumen, für zwei der übrigen Mitglieder dem Außenhandelsverband für Mineralöl und für ein Beiratsmitglied den übrigen Mitgliedern. Durch diese Aufteilung wird die Vertretung der wesentlichen Gruppen der Mitglieder im Beirat garantiert.

Unabhängig von der in § 23 im einzelnen festgelegten Aufsicht über den Erdölbevorratungsverband, d. h. einer Kontrolle von außen, erscheint auch die Mitwirkung der Bundesregierung in den Organen des Erdölbevorratungsverbandes selbst zweckmäßig. Aus diesem Grunde wurden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen die Befugnis zur Entsendung von Vertretern in den Beirat eingeräumt. Wegen des Interesses der Bundesländer an einer regional ausgewogenen Bevorratung soll auch der Bundesrat einen Vertreter in den Beirat entsenden können.

Zu § 15

§ 15 regelt die Befugnisse des Beirates. Der Beirat hat insbesondere über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes zu entscheiden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Vergabebedingungen, der Richtlinien sowie der einheitlichen Verträge über die Beschaffung von Vorratsraum und Vorräten ist dem Beirat die Beschlußfassung über die vom Vorstand auszuarbeitenden Vergabebedingungen, Richtlinien und einheitlichen Verträge übertragen worden.

In Absatz 1 Nr. 3 ist die Möglichkeit geschaffen, dem Beirat durch die Satzung weitere Geschäfte zu übertragen (vgl. auch die entsprechende Regelung für die Mitgliederversammlung in § 12 Abs. 3).

Absatz 4 sieht vor, daß Beschlüsse des Beirates, denen wegen ihrer wirtschaftspolitischen Auswirkungen und der Übernahme des Liquidationsrisikos durch den Bund besondere Relevanz zukommt, der Zustimmung des Vertreter des Bundes bedürfen.

Zu § 16

Der Entwurf hat sich für die Einrichtung eines nur aus zwei Personen bestehenden Vorstandes entschieden. Eine repräsentative Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen in dem Vorstand, die ein

größeres Gremium und die Notwendigkeit der Einführung eines Geschäftsführers oder geschäftsführenden Vorstandes zur Folge gehabt hätte, erschien angesichts der in § 15 geregelten Befugnisse des Beirates nicht erforderlich.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß es zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern zu Meinungsverschiedenheiten über zu treffende Entscheidungen kommen kann. Im Interesse einer schnellen Entscheidung ist dem — notfalls kurzfristig einzuberufenden — Beirat in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis übertragen worden. Diese Bestimmung enthält eine wesentliche Erweiterung der Kompetenzen des Beirates und dürfte gleichzeitig geeignet sein, auf die Vorstandsmitglieder einen gewissen Einigungszwang auszuüben.

Zu § 17

Die wesentliche Aufgabe des Vorstandes liegt in der Führung der Geschäfte des Erdölbevorratungsverbandes. Darüber hinaus ist ihm in Absatz 1 Nr. 2 eine Allzuständigkeit für die Fälle eingeräumt worden, für die ein anderes Organ des Erdölbevorratungsverbandes nicht zuständig ist. Diese Bestimmung sichert vor allem, daß sich für den Erdölbevorratungsverband neu ergebende Aufgaben wahrgenommen werden können, ohne daß zuvor durch Gesetzes- oder Satzungsänderungen einem Organ die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen werden müßte.

Absatz 1 Nr. 3 läßt auch eine Übertragung weiterer Aufgaben auf den Vorstand durch Regelung in der Satzung zu (vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen für die Mitgliederversammlung und den Beirat in den §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Nr. 3).

DRITTER ABSCHNITT

Beiträge, Haushalt

Zu § 18

§ 18 regelt im einzelnen die Beitragsverpflichtung der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes, deren Modalitäten durch eine Beitragssatzung näher zu bestimmen sind. Unveränderbarer Grundsatz ist, daß für alle Mitglieder einheitliche Sätze gelten.

Die Beiträge werden von den Mitgliedern entsprechend den von ihnen eingeführten oder hergestellten Mengen an vorratspflichtigen Erzeugnissen erhoben. Diese Erdölerzeugnisse werden also je Maßeinheit mit einem bestimmten Mitgliedsbeitrag belastet. Für die Beitragsverpflichtung bleiben diejenigen Mengen außer Betracht, die das Mitglied wieder ausgeführt hat, die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendet, an ausländische Streitkräfte geliefert oder die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes verwendet worden sind (vgl. auch § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4). Das Mitglied hat eine entsprechende Verwendung nazuweisen.

Berechnungsmaßstab für die Ermittlung der Beitragssätze ist diejenige Menge der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Erdölerzeugnisse, die von allen Mitgliedern im Kalenderjahr vor dem zum 1. April eines Jahres beginnenden Haushaltsjahr eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder dort hergestellt worden ist (Absatz 3). Durch Umlegung des voraussichtlichen Mittelbedarfs auf diese Mengen werden die Beitragssätze ermittelt.

Als Referenzzeitraum wurde das Kalenderjahr gewählt, um den Referenzzeitraum möglichst nahe an den Termin für die Festlegung des Beitragsvolumens (vor Beginn des Haushaltsjahres zum 1. April) und damit der Beiträge heranzurücken. Da die erforderlichen Daten spätestens im Februar eines Jahres vorliegen und sie lediglich als Faktor zur Umrechnung des Beitragsvolumens in die Beitragssätze benötigt werden, dürfte die bis zum 1. April zur Verfügung stehende Zeit ausreichen.

Zu den Beiträgen werden auch diejenigen herangezogen, die Erdölerzeugnisse aus deutschem Erdöl herstellen. Die gleiche Behandlung von deutschem und ausländischem Erdöl ist geboten, obwohl deutsches Erdöl in einer einfuhrbedingten Versorgungskrise zur Verfügung stehen würde. Eine einseitige Belastung ausländischen Erdöls oder ausländischer Erdölerzeugnisse, die zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, wäre nämlich mit den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 12, 95) nicht vereinbar. Die ausschließliche Anknüpfung mit der Beitragspflicht an ausländische oder aus ausländischem Erdöl hergestellte Erzeugnisse würde Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entgegen Artikel 95 Abs. 1 EWG-Vertrag im Ergebnis stärker als inländische Waren belasten. Außerdem erscheint die gleiche Behandlung deutschen und ausländischen Erdöls auch deshalb erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zugunsten des deutschen Erdöls zu vermeiden.

Absatz 3 bestimmt, daß das Beitragsvolumen und die Höhe der Beiträge jährlich neu zu berechnen sind. Hierbei ist der im Haushaltsjahr zu erwartende Mittelbedarf des Erdölbevorratungsverbandes zugrunde zu legen.

Absatz 4 enthält Vorschriften für den Fall, daß sich nach Festsetzung der Beitragshöhe herausstellt, daß das Beitragsaufkommen der Kostenentwicklung nicht gerecht wird.

Zu § 19

§ 19 regelt Einzelheiten der Einziehung der Beiträge. Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, daß die Mitglieder ihre Beiträge entsprechend ihrer Beitragspflicht zunächst selbst errechnen und zahlen. Der Erdölbevorratungsverband überprüft die Zahlungen anhand der ihm auf Grund des § 31 vorliegenden Angaben. Nur wenn die Zahlung danach nicht ausreichend ist, ergeht ein Beitragsbescheid, mit dem gleichzeitig die angefallenen Verzugszinsen eingefordert werden. Dieser Beitragsbescheid ist auch Grundlage der weiteren Vollstreckung, die gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt wird.

Zu §§ 20, 21 und 22

§ 20 erklärt für das Haushaltswesen die §§ 105 bis 109 der Bundeshaushaltsordnung für entsprechend anwendbar. In diesem Gesetz sind deshalb nur die Tatbestände aufgeführt, in denen von der Bundeshaushaltsordnung abgewichen wird. Der Beginn des Kalenderjahres ist wegen der Besonderheiten der Bevorratungsaufgaben auf den 1. April eines Jahres festgelegt. Absatz 5 enthält eine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten.

§ 21 sieht eine den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes angemessene Rechnungsprüfung vor.

§ 22 regelt weitere Ausnahmen von der Bundeshaushaltsordnung. Ausgenommen sind Bestimmungen, denen andere Sachverhalte zugrunde liegen und deren Anwendung auf den Erdölbevorratungsverband deshalb nicht in Betracht kommt.

VIERTER ABSCHNITT
Aufsicht

Zu § 23

§ 23 regelt die Aufsichtsbefugnisse des Bundesministers für Wirtschaft gegenüber dem Erdölbevorratungsverband. Aus Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, daß es sich hierbei grundsätzlich nur um eine Rechtsaufsicht handelt, sofern dem Bundesminister nicht im Einzelfall weitergehende Befugnisse übertragen worden sind.

Die Absätze 3 und 4 geben der Aufsichtsbehörde Befugnisse gegenüber dem Erdölbevorratungsverband, sofern dessen Organe geltendes Recht verletzen oder nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

FÜNFTER ABSCHNITT
Auflösung

Zu § 24

Da der Erdölbevorratungsverband durch Gesetz errichtet worden ist, kann er grundsätzlich auch nur durch Gesetz aufgelöst werden. § 24 hat insoweit nur klarstellende Bedeutung. An eine Liquidation ist insbesondere für den Fall zu denken, daß die Bevorratungsverpflichtung des Erdölbevorratungsverbandes entfällt.

Die Konkursfähigkeit des Erdölbevorratungsverbandes wird in Absatz 2 ausgeschlossen, um eine vorzeitige Liquidation zu vermeiden. Dies ist notwendig, weil die Verpflichtung zur Vorratshaltung — vor allem im Hinblick auf die internationalen Vereinbarungen — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Konkurs fortbesteht. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Vergleichsordnung ist damit auch ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkursverfahrens ausgeschlossen.

ZWEITER TEIL
Bevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen

Zu §§ 25 bis 28

Die §§ 25 bis 28 regeln die Selbstbevorratung durch die Hersteller von Erdölerzeugnissen. In sachlicher Hinsicht stimmen die Vorschriften im wesentlichen mit den Regelungen des Bevorratungsgesetzes 1975 überein.

Zu § 25

§ 25 lehnt sich an die für den Erdölbevorratungsverband geltende Bestimmung des § 3 an. Die Pflicht zur Selbstbevorratung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen in den Raffinerien, wo allgemein bereits aus Betriebsgründen Bestände in entsprechender Größenordnung gehalten werden (vgl. auch oben Allgemeines B). Absatz 2 nimmt denjenigen von der Verpflichtung zur Selbstbevorratung aus, der Erdölerzeugnisse ausschließlich außerhalb eines Raffineriebetriebes herstellt oder „umwidmet", da seine Herstellertätigkeit keine einem Raffineriebetrieb entsprechende Vorratshaltung aus betrieblichen Gründen erfordert.

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für den Neuerwerb eines Unternehmens oder Betriebes, in dem eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt wird. Die Vorschrift entspricht § 2 Abs. 4 des Bevorratungsgesetzes 1975.

Ein stufenweiser Aufbau der Pflicht zur Selbstbevorratung entsprechend § 2 Abs. 5 Bevorratungsgesetz 1975 ist in dem vorliegenden Gesetz nicht erforderlich, da der von den Mitgliedern selbst zu haltende Vorrat in einer Raffinerie ohnehin aus betriebsnotwendigen Gründen vorhanden ist.

Absatz 5 sieht vor, daß die vorratspflichtigen Hersteller selbst darüber entscheiden können, ob sie Erdölerzeugnisse, Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse einlagern. Als Umrechnungsschlüssel bei der Einlagerung von Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen ist der Umrechnungsschlüssel des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Bevorratungsgesetzes 1975 übernommen worden sowie die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3.

Zu § 26

§ 26 entspricht § 5 des Bevorratungsgesetzes 1975. Die Regelung rechtfertigt sich deshalb, weil die in der Vorschrift genannten Bestände der inländischen Versorgung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen.

Zu § 27

§ 27 entspricht § 6 des Bevorratungsgesetzes 1975.

Zu § 28

§ 28 entspricht § 7 Abs. 2 bis 5 des Bevorratungsgesetzes 1975. Die Vorschriften sollen eine Anpassung der Höhe der Vorräte an geänderte Bemessungsgrundlagen ermöglichen. Eine besondere Regelung für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkursverfahrens, wie sie bisher in § 7 Abs. 1 des Bevorratungsgesetzes 1975 vorgesehen war, erscheint nicht erforderlich. Sofern während des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens die geschäftliche Tätigkeit fortgesetzt wird, bestehen die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des betreffenden Unternehmens fort. Erst mit Einstellung des Geschäftsbetriebes ist es angemessen, die Vorratspflicht zu beenden. In diesem Fall greift § 28 Abs. 1 ein.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die Hersteller von Erdölerzeugnissen

ERSTER ABSCHNITT

Bevorratungsmodalitäten

Zu §§ 29 bis 36

Der III. Teil des Gesetzes enthält in den §§ 29 bis 36 gemeinsame Vorschriften für die Bevorratung durch den Erdölbevorratungsverband und die zur Selbstbevorratung Verpflichteten.

Zu § 29

§ 29 entspricht im wesentlichen dem § 4 des Bevorratungsgesetzes 1975. Die Ermächtigung des Absatzes 2 ersetzt die bisherige Ermächtigung des § 4 Abs. 2 des Bevorratungsgesetzes 1975. Die danach erlassenen Rechtsverordnungen gelten deshalb fort.

Änderungen sind insoweit eingetreten, als die Sonderregelung für die Verarbeitung deutschen Erdöls oder aus deutschem Erdöl gewonnener Halbfertigerzeugnisse (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 Berorratungsgesetz 1975) entfallen ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 9 des Bevorratungsgesetzes 1975. Mit der Ergänzung des Wortes „fortlaufend" soll klargestellt werden, daß bereits vom ersten Tage an die Möglichkeit einer Auslagerung bestehen muß. Die in § 9 Satz 2 Bevorratungsgesetz 1975 getroffene Bestimmung über die Standortwahl der Lager ist durch die Regelung des § 8 Abs. 3 ersetzt worden. Die dort vorgeschriebene „regional ausgewogene Verteilung des Vorratsraumes" muß ebenso wie nach bisherigem Recht auch die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung beachten, ohne daß dies ausdrücklich im Gesetzeswortlaut festgehalten werden müßte.

ZWEITER ABSCHNITT

Freigabe von Vorratsbeständen

Zu § 30

§ 30 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 dem § 8 des Bevorratungsgesetzes 1975.

Die Vorschrift regelt die Freigabe von Vorratsbeständen für den Fall einer Versorgungskrise. Sie hat damit den Fall zum Gegenstand, für den die Vorratshaltung betrieben wird. Absatz 2 gibt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Befugnis, sowohl dem Erdölbevorratungsverband als auch den nach § 25 Vorratspflichtigen eine Lieferverpflichtung an bestimmte Abnehmer aufzuerlegen.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Bevorratungsgesetzes 1975 ist in § 30 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen worden.

Absatz 3 berücksichtigt, daß die Bestände des Erdölbevorratungsverbandes durch die Beiträge der Mitglieder finanziert worden sind. Es erscheint deshalb angemessen, in einer Versorgungskrise die Vorratsbestände des Erdölbevorratungsverbandes vorrangig den Mitgliedsunternehmen unter angemessener Berücksichtigung ihres Anteils an der Aufbringung der Kosten des Erdölbevorratungsverbandes zur Verfügung zu stellen. Ein solches Verfahren gewährleistet auch am besten die Einhaltung des Grundsatzes der Rücksichtnahme auf die Struktur des Mineralölmarktes. Die Ausrichtung des Abgabepreises an dem Markt- oder Einstandspreis soll eine mit Verlust verbundene Veräußerung der Vorratsbestände verhindern.

DRITTER ABSCHNITT

Melde- und Auskunftspflichten, Ordnungswidrigkeiten

Zu §§ 31, 32 und 33

Die §§ 31, 32 und 33 entsprechen im wesentlichen den §§ 10 und 11 des Bevorratungsgesetzes 1975. Sie ermöglichen sowohl dem Erdölbevorratungsverband als auch dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als Kontrollbehörde die Überwachung der Bevorratung und der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Erdölbevorratungsverband.

VIERTER ABSCHNITT

Anpassung der Vorratshöhe

Zu § 36

§ 36 ist § 15 des Bevorratungsgesetzes 1975 nachgebildet.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 37

§ 37 trifft eine Regelung für den Beginn der Tätigkeit des Erdölbevorratungsverbandes. Da die Mitgliedschaft im Erdölbevorratungsverband nach § 9 Abs. 1 die Erfüllung des die Mitgliedschaft begründenden Tatbestandes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes voraussetzt, mußte in Absatz 1 Satz 2 und 3 die Teilnahmeberechtigung für die erste Mitgliederversammlung abweichend von § 9 umschrieben werden. Als Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes gelten daher diejenigen Unternehmen, die bisher vorratspflichtig waren, und diejenigen, die bisher zur Bevorratung nicht verpflichtet waren, aber den Tatbestand des § 9 bis zum Zusammentreten der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Da es denkbar erscheint, daß bisher vorratspflichtige Unternehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Zusammentreten der Mitgliederversammlung den Tatbestand des § 9 Abs. 1 nicht erfüllt haben, bedurfte es der Fiktion des Absatzes 2, um sie bis zum Erlöschen ihrer Vorratspflicht nach altem Recht als Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes ansehen zu können.

Zu § 38

§ 38 regelt abweichend von den §§ 5 und 8 den Ersterwerb von Vorratsbeständen und Vorratslängern. Durch diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die nach bisherigem Recht Vorratspflichtigen zur Erfüllung ihrer Vorratspflicht erhebliche Aufwendungen getätigt haben, die ohne die erleichterte Möglichkeit einer Übergabe an den Erdölbevorratungsverband zu erheblichen Belastungen bei den betroffenen Unternehmen führen würden. Diese erleichterte Übertragungsmöglichkeit ist jedoch selbstverständlich sachlich nur in der Größenordnung geboten, in der diese Unternehmen (Unternehmen im Sinne des Bevorratungsgesetzes 1975) durch die Übernahme der Bevorratung auf den Erdölbevorratungsverband von ihren bisherigen Vorratspflichten freigestellt werden. Nur in diesem Umfang haben sie Investitionen für die Pflichtbevorratung getätigt, die sie jetzt nicht mehr benätigen. Das bedeutet für die Hersteller, daß sich ihre vorrangige Berücksichtigung auf die bisherige Vorratspflicht abzüglich der 25 Tage erstreckt, die sie weiterhin zu halten haben. Bei den heute vorratspflichtigen unabhängigen Importeuren ist nicht auszuschließen, daß sie in der Vergangenheit bereits im Hinblick auf die im Bevorratungsgesetz 1975 für 1980 vorgesehene Erhöhung ihrer Vorratspflicht Lagerinvestitionen getätigt haben. Aus Gründen des Vertrauensschutzes können daher Läger, die vor Bekanntwerden der Neuregelung im Dezember 1977 von den Vorratspflichtigen im Hinblick auf die erhöhte Vorratspflicht errichtet oder erworben worden sind, bis zu einer Größenordnung von 40 Tagen Vorratspflicht in die vorrangige Berücksichtigung einbezogen werden. Soweit die Angebote an vorrangig zu berücksichtigenden Vorratsbeständen und -lägern nicht ausreichen, um die Erstausstattung des Erdölbevorratungsverbandes sicherzustellen, erfolgt eine Vergabe nach den allgemeinen Grundsätzen der VOL. Dabei können dann in gleicher Weise wie die anderen Unternehmen auch die nicht selbst vorratspflichtigen Tanklagerhalter mit den von ihnen angebotenen Kapazitäten berücksichtigt werden, soweit ein entsprechender Bedarf des Erdölbevorratungsverbandes besteht.

Der Beirat stellt u. a. allgemeine Richtlinien für die Übernahme der vorrangig zu berücksichtigenden Bestände und Lagereinrichtungen auf (Absatz 3). Darin werden die Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Übernahme festzulegen sein.

Zu § 39

Der Erdölbevorratungsverband wird in Anbetracht der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Aufgabe von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit (Absätze 1 bis 3).

Nach Steuerrecht entsteht die Mineralölsteuer mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Herstellungsbetrieb. Es erscheint jedoch nicht zumutbar, die hohen Steuerbeträge für die Zeit der Lagerung durch den Erdölbevorratungsverband vorlegen zu lassen. Dies wird in der Regelung des Absatzes 4 Nr. 1 berücksichtigt.

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz unterliegt rohes Erdöl als wichtigster Rohstoff zur Gewinnung von steuerpflichtigen Mineralölen einer besonderen Verkehrsbeschränkung. Absatz 4 Nr. 2 bestimmt, daß diese Verkehrsbeschränkung nicht für die Abgabe von Rohöl an den Erdölbevorratungsverband gilt.

Zu § 41

Das Gesetz tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit nicht bezüglich einzelner Bestimmungen Ausnahmen vorgesehen sind.

Die Bevorratungspflicht des Erdölbevorratungsverbandes beginnt am 1. des vierten Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes. Zu diesem Zeitpunkt tritt das alte Bevorratungsgesetz außer Kraft. Für den Fall, daß der Erdölbeorratungsverband die von ihm nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsbestände zu diesem Zeitpunkt noch nicht in voller Höhe hält, wird die Bundesregierung in Absatz 6 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Vorratspflicht nach dem Bevorratungsgesetz 1975 für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten. Insoweit würde das Bevorratungsgesetz 1975 erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Absatz 3 enthält eine steuerrechtliche Übergangsregelung. Sie ermöglicht, daß die nach § 18 des Bevorratungsgesetzes 1975 gebildeten Rücklagen nicht bereits mit dem Außerkrafttreten des alten Gesetzes aufgelöst werden müssen.

Nach Absatz 7 kann in der Satzung des Erdölbevorratungsverbandes vorgesehen werden, daß die Mitglieder die Bevorratungskosten während einer Übergangszeit von einem Jahr auf den Rechnungen getrennt ausweisen. Enthält die Satzung eine derartige Verpflichtung, so gilt sie für sämtliche Mitglieder einschließlich der mit ihnen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen Unternehmen. Dieser „offene Ausweis" erleichtert es für die Anlaufphase, den Anteil der Bevorratungskosten am Preis für die Käufer transparent zu machen, und berücksichtigt damit die Besorgnisse insbesondere der sog. unabhängigen Importeure. Diese Gruppe hatte aus der Befürchtung heraus, daß durch eine teilweise Nichtweitergabe der Bevorratungskosten der Wettbewerb verfälscht werden könnte, für eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung aller Handelsstufen zum „offenen Ausweis" plädiert. Diesen weitergehenden Vorstellungen ist jedoch aus rechtlichen, ordnungs- sowie wettbewerbspolitischen Gründen nicht entsprochen worden. Dabei war davon auszugehen, daß die Abwälzung der Bevorratungskosten auf den Preis ein wirtschaftlicher Vorgang ist und ihr Erfolg letztlich von der Marktlage, nicht aber von den Bestimmungen eines Gesetzes abhängt, solange es die Abwälzung über den Preis auf den Verbraucher nicht verhindert.

Das Gesetz über die Bevorratung von Erdöl und Erdölerzeugnissen hält sich innerhalb dieses Rahmens, da es keinerlei rechtliche Hindernisse für eine Abwälzung der Bevorratungskosten enthält. Dies gilt auch für § 41 Abs. 7, der die Möglichkeiten der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes in diesem Zusammenhang nicht begrenzt, sondern erweitert.

Sollte der „offene Ausweis" insbesondere bei den vertikal integrierten Unternehmen die vorhergesagten Marktwirkungen hervorbringen, so wird damit gerade für die Gruppe der „unabhängigen Importeure" die Möglichkeit zur Überwälzung erleichtert. Im übrigen ist der „offene Ausweis" durch autonome Entscheidung des Unternehmens sowie die Information und Nachfrage über die Entrichtung der Beiträge und deren Höhe zwischen den Unternehmen kartellrechtlich irrelevant und daher ohne weiteres zulässig.

Die Bundesregierung wird jedoch die Marktentwicklung nach Inkrafttreten des Gesetzes sorgfältig auf etwaige negative Auswirkungen für die Marktstellung der unabhängigen Importeure beobachten. Sie ist sich der Bedeutung der unabhängigen Importeure für den Wettbewerb auf dem Mineralölmarkt bewußt und wird auch in Zukunft darauf achten, daß diese Gruppe im Markt erhalten bleibt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 8**

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Bei der Bevorratung sind Vorratsraum und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist. Das Nähere bestimmt der Beirat durch Richtlinien."

Begründung

Es müssen alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden, um die Vorräte bedarfsgerecht auf die einzelnen Regionen der Bundesrepublik Deutschland zu verteilen. Soweit aber die Vorräte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen verstärkt in bestimmten Regionen gelagert werden müssen, ist durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß die Versorgungssicherheit der anderen Regionen gewährleistet wird. Die sehr wichtige Frage der regionalen Verteilung der Vorräte muß vom Beirat geregelt werden.

2. **§§ 12 und 13**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht an Stelle der Vorschriften über das Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes in § 13 Abs. 1, über das Antragsrecht in § 12 Abs. 4 sowie über die für Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderliche Mehrheit in § 12 Abs. 5 eine Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft aufgenommen werden kann und soll, diese Fragen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die einschlägigen Vorschriften könnten dann ohne zeitaufwendiges Gesetzgebungsverfahren jeweils so gestaltet werden, wie dies zum Schutz berechtigter Minderheitsinteressen oder zur Bildung arbeitsfähiger Mehrheiten notwendig ist.

3. **§ 13**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in Absatz 2 das Wort „unzulässig" durch die Worte „nur für den Einzelfall zulässig" ersetzt werden sollte. Insbesondere für die kleineren unabhängigen Importeure, die unter Umständen oft an der Teilnahme verhindert sein könnten, könnte es sich als notwendig erweisen, für den Einzelfall ein anderes Mitglied mit der Abstimmung zu beauftragen.

4. **§ 14**

a) In Absatz 4 ist folgender Satz 2 einzufügen:

„Der vom Bundesrat bestimmte Vertreter wird auf jeweils drei Jahre entsandt."

Begründung

Es empfiehlt sich die Entsendung des Ländervertreters jeweils von vornherein auf den praktikablen Zeitraum von drei Jahren zu begrenzen; damit soll verhindert werden, daß sich die Übung herausbildet, die Repräsentanz der Länder, deren Belange sich teilweise unterscheiden, auf Dauer oder für einen unvertretbar langen Zeitraum demselben Land zu überlassen.

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt oder entsandt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

Begründung

Um die in § 14 vorgesehene Repräsentanz der wesentlichen Gruppen der Mitglieder sowie die Vertretung von Bund und Ländern für den Einzelfall zu gewährleisten, müssen Vertreter der Beiratsmitglieder gewählt oder entsandt werden.

5. **§ 15**

In Absatz 4 sind nach den Worten „§ 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5," die Worte „§ 8 Abs. 3 Satz 2," und nach den Worten „Vertreter des Bundes" die Worte „; Beschlüsse des Beirats nach § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 38 Abs. 3 und 4 bedürfen auch der Zustimmung des vom Bundesrat entsandten Vertreters" einzufügen.

Begründung

Die Ergänzungen dienen der angemessenen Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, insbesondere des Interesses der Länder an der Krisenvorsorge.

6. **§ 16**

a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach den Worten „besteht aus zwei" die Worte „hauptamtlich tätigen" einzufügen.

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer dem Beirat angehört, zum Mitglied des

Beirats gewählt werden kann oder im Dienst eines Mitgliedes oder einer Vereinigung von Mitgliedern des Erdölbevorratungsverbandes steht. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine sonstige Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die unparteiliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen."

Begründung zu a) und b)

Nach der Fassung des Regierungsentwurfs kann der Vorstand aus zwei nebenamtlich tätigen Mitgliedern bestehen. Da die Erdölbevorratung eine öffentliche Aufgabe ist und von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen wird, muß eine unparteiliche Amtsführung sichergestellt werden. Dies kann nur dann erreicht werden, wenn der Vorstand aus hauptamtlich tätigen Personen besteht und die Unabhängigkeit des Vorstandes durch den Grundsatz der Inkompatibilität gewährleistet ist.

Deshalb enthält der vorgeschlagene neue Absatz 3 auch ausführliche Regelungen über die Unvereinbarkeit des Vorstandsamtes mit anderen Tätigkeiten.

7. **§ 29**

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Erdölbevorratungsverband seine Vorräte im Geltungsbereich des Gesetzes und nur ausnahmsweise im Ausland hält. Langfristig sollte angestrebt werden, daß Auslandspositionen des Erdölbevorratungsverbandes, sofern sich deren Aufbau im Zuge der Erstausstattung nicht umgehen läßt, abgebaut werden.

8. **§ 30**

a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Schwierigkeiten" durch das Wort „Störungen" zu ersetzen.

Begründung

Die Ermächtigung für die Freigabe ist möglichst bestimmt zu fassen. Der Begriff „Störungen" wird dem Fall der Versorgungskrise eher gerecht als der Begriff „Schwierigkeiten".

b) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sofern sich die Freigabe auf einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten und auf nicht mehr als ein Drittel der Mengen erstreckt, die nach den §§ 3 und 25 von der Bevorratungspflicht erfaßt werden, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Für die Freigabe ohne Zustimmung des Bundesrates ist auch eine mengenmäßige Begrenzung festzusetzen, da im Falle einer Versorgungskrise nicht gewährleistet ist, daß die Vorräte kurzfristig ergänzt werden können.

c) Absatz 1 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Soll lediglich regionalen Störungen entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf diejenigen nächstgelegenen Vorratslager beschränkt werden, deren Bestände zur Bewältigung der Störung ausreichen."

d) In Satz 6 sind die Worte „in der von Schwierigkeiten betroffenen Region" zu streichen.

Begründung zu c) und d)

Die Neufassung soll Fällen Rechnung tragen, in denen für die Bewältigung regionaler Störungen zwar die Bestände der Vorratslager der Region nicht ausreichen, eine allgemeine Freigabe aber als nicht gerechtfertigt erscheint.

e) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Sicherheit der Energieversorgung insgesamt in den von den Unternehmen belieferten Regionen ist dabei angemessen zu berücksichtigen."

Begründung

Bei der Freigabe von Beständen zur Bewältigung von Störungen in der Energieversorgung ist, was die Versorgung der einzelnen Regionen angeht, auch deren Versorgungslage hinsichtlich anderer Energieträger zu berücksichtigen.

9. **§ 33**

a) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die nach § 25 Vorratspflichtigen und die in Satz 2 genannten Personen haben die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen zu dulden."

Begründung

Wegen der Bußgeldbewehrung ist eine Duldungspflicht aufzunehmen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft hat auf Verlangen eines Landes dieses über Tatbestände zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen."

Begründung

Das Bundesamt für gerwerbliche Wirtschaft ist den Ländern gegenüber nicht auskunftspflichtig. Die Vorschrift ist damit erforderlich, um den Ländern jeweils eine ausreichende Übersicht über die bestehende oder beabsichtigte Krisenvorsorge zu ermöglichen.

10. **§ 35**

In Absatz 1 sind die Nummern 3 bis 5 wie folgt zu fassen:

„3. als nach § 25 Vorratspflichtiger entgegen § 32 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 33 Abs. 1 als nach § 25 Vorratspflichtiger oder nach § 33 Abs. 5 Verpflichteter eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 das Betreten von Betriebsgrundstücken oder Geschäftsräumen oder das Besichtigen oder Prüfen von Einrichtungen oder Unterlagen nicht duldet oder

5. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht rechtzeitig vorlegt."

Begründung

Die Ergänzung in Nummer 3 ist erforderlich, weil auch die in einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 4 enthaltenen Gebote in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden sollen. Im übrigen ist der Erdölbevorratungsverband von der Ordnungswidrigkeitenregelung auszunehmen, da er im Wege der Rechtsaufsicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden kann. Durch die Herausnahme werden die zu Nummer 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen erforderlich.

11. **§ 41 Abs. 7**

Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag die Argumente für und wider die getrennte Ausweisung der Bevorratungskosten auf den Rechnungen eingehend darstellt und würdigt.

12. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Entgegen der ursprünglichen Annahme sehen, wie Eingaben aus der Zeit nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs durch das Bundeskabinett zeigen, vor allem Gruppen mittelständischer Unternehmen ihre Interessen nicht hinreichend berücksichtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Gesetzentwurf berechtigten Belangen dieser Unternehmen ausreichend Rechnung trägt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu 1.** (§ 8)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, daß alle vertretbaren Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Vorräte bedarfsgerecht auf die einzelnen Regionen der Bundesrepublik Deutschland zu verteilen. Sie ist bereit, entsprechend dem Anliegen des Bundesrates das Ziel regionaler Ausgewogenheit der Bevorratung im Gesetz noch stärker zu betonen.

Zu berücksichtigen ist jedoch, daß eine regional ausgewogene Bevorratung nur innerhalb bestimmter Grenzen verwirklicht werden kann, die durch die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Vertretbarkeit bestimmt werden. Eine diesbezügliche Abwägung muß möglich sein. Ihre Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

— Kurz- und mittelfristig ist eine regionale Neuorientierung dadurch eingeschränkt, daß der Erdölbevorratungsverband aus Gründen des Vertrauensschutzes vorrangig die von den vorratspflichtigen Unternehmen zur Erfüllung ihrer Vorratspflicht nach dem geltenden Bevorratungsgesetz getätigten Investitionen übernehmen muß (§ 38);

— erhebliche Überkapazitäten im Tanklager- und Kavernenbereich lassen einen Rückgriff auf bestehende Vorratslager volkswirtschaftlich geboten erscheinen;

— bestimmte Regionen haben natürliche Standortvorteile, die insbesondere bei der Lagerung von Rohöl berücksichtigt werden müssen.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in folgender geänderter Fassung zugestimmt:

„(3) Vorratsraum und Vorratsbestände sollen regional ausgewogen verteilt sein. Die Vorräte können verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und unter Berücksichtigung der Versorgungsbelange der übrigen Regionen vertrebar ist."

Auf die Übernahme des letzten Satzes des Bundesratsvorschlags ist verzichtet worden, weil die regionale Aufteilung bereits über § 5 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 Satz 2 dem Beirat vorbehalten ist.

2. **Zu 2.** (§§ 12 und 13)

Entsprechend der Anregung des Bundesrates hat die Bundesregierung geprüft, ob das Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes, das Antragsrecht nach § 12 Abs. 4 und die für Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderliche Mehrheit durch Rechtsverordnung geregelt werden kann und soll.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies für das Antragsrecht nach § 12 Abs. 4 nicht erforderlich ist, da bereits eine Minderheit von 10 % der Mitglieder antragsberechtigt ist und damit in jedem Fall ein ausreichender Minderheitenschutz gewährleistet ist. Eine Regelung der für die Mitgliederversammlung erforderlichen Mehrheit durch Rechtsverordnung wird gleichfalls für entbehrlich gehalten, da die Mehrheitsverhältnisse letztlich von der Regelung des Stimmrechts abhängen.

Lediglich bezüglich des Stimmrechts wird aus den vom Bundesrat genannten Gründen eine Regelung durch Rechtsverordnung für zweckmäßig gehalten. In einer solchen Rechtsverordnung sollte außerdem der Ausschluß der Stimmrechtsübertragung geregelt werden, der jetzt ebenfalls noch im Gesetz geregelt ist. § 13 sollte deshalb folgende Fassung erhalten:

„§ 13

Stimmrecht

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Stimmrechts der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 festzulegen.

(2) Jedes Mitglied erhält mindestens eine Stimme. Weitere Stimmen sind Mitgliedern einzuräumen, die eine bestimmte Mindestmenge der in § 3 Abs. 1 genannten Erdölerzeugnisse abzüglich der in § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mengen hergestellt oder eingeführt haben. Die weiteren Stimmen sind entsprechend der nach Satz 2 maßgeblichen Menge zu staffeln.

(3) Durch die in Absatz 1 bezeichnete Rechtsverordnung kann die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder dessen Bevollmächtigten ausgeschlossen werden."

3. **Zu 3.** (§ 13)

Die vom Bundesrat angeregte Prüfung wird im Rahmen des Erlasses der gemäß Ziffer 2 der Gegenäußerung notwendigen Rechtsverordnung erfolgen.

4. **Zu 4.** (§ 14)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. **Zu 5.** (§ 15)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Den Bundesländern ist bereits ein Mitspracherecht bei allen wesentlichen Entscheidungen eingeräumt, indem auf ihren Wunsch hin der Beirat um ein vom Bundesrat entsandtes Mitglied erweitert wurde. Ein darüber hinausgehendes Vetorecht des Vertreters des Bundesrates sollte nicht vorgesehen werden. Der für die Bundesländer im Vordergrund stehende regionale Aspekt kann bei den in Frage stehenden Entscheidungen nicht allein ausschlaggebend sein. Er würde aber durch ein Vetorecht ein eindeutiges, zumindest formales Übergewicht gegenüber anderen Erwägungen wie z. B. den überregionalen Aspekten der Versorgungssicherheit erhalten. Ein Vetorecht des Vertreters des Bundesrates würde außerdem eine vorherige Abstimmung der Bundesländer zur Herbeiführung einer einheitlichen Entscheidung bedingen und könnte dadurch zu unvertretbaren Verzögerungen notwendiger Beschlüsse des Beirates führen.

6. **Zu 6.** (§ 16)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung stimmt zwar mit dem Bundesrat darin überein, daß die Mitglieder des Vorstandes zunächst hauptamtlich tätig sein sollen. Sie hält es aber nicht für zweckmäßig, die Möglichkeit einer nebenamtlichen Wahrnehmung der Vorstandsposition völlig auszuschließen, da der nach der Anlaufphase erwartete geringere Arbeitsanfall eventuell auch von einem nebenamtlich bestellten Vorstand bewältigt werden kann.

7. **Zu 7.** (§ 29)

Die Empfehlung des Bundesrates entspricht den Absichten der Bundesregierung.

8. **Zu 8.** (§ 30)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er schränkt die der Bundesregierung nach dem Energiesicherungsgesetz zustehende Befugnis ein, eine Freigabe von Beständen für die Dauer von sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates zu beschließen. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, um einer überraschenden Krise unverzüglich begegnen zu können. Die Notwendigkeit hierzu besteht unabhängig vom Umfang der freizugebenden Bestände.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

d) Statt der vorgeschlagenen Änderung sollte Satz 6 gestrichen werden. Er ist entbehrlich, weil Vorräte, über die ein zur Bestandhaltung Verpflichteter in der von Schwierigkeiten betroffenen Region verfügt, von diesem ohnehin vermarktet werden können.

e) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

9. **Zu 9.** (§ 33)

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Vorschrift folgende Fassung erhält:

„(6) Das Bundesamt hat ein Land auf dessen Verlangen über Tatsachen zu unterrichten, die die Bevorratung in diesem Land betreffen."

10. **Zu 10.** (§ 35)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

11. **Zu 11.** (§ 41 Abs. 7)

Die Bundesregierung wird der Anregung entsprechen.

12. **Zu 12.**

Die in den Eingaben des Mineralölwirtschaftsverbandes, des AFM-Außenhandelsverbandes für Mineralöl und der Arbeitsgemeinschaft gewerblicher Mineralöllager und -umschlagbetriebe gegenüber dem Bundesrat vorgebrachten Änderungswünsche sind der Bundesregierung bereits vor der Verabschiedung bekannt gewesen und mit den Verbänden erörtert worden. Auch nach erneuter Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, berechtigten Belangen dieser Unternehmensgruppen, soweit möglich, Rechnung getragen zu haben.